



Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 8. Oktober 2024

Nummer 434

Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Spielstätten der freien professionellen Theater in Niedersachsen (Spielstättenförderung 2025–2027)

Erl. d. MWK v. 01.10.2024 – 33-57532 –

– VORIS 22110 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen an Spielstätten der freien professionellen Theater mit dem Ziel des Erhalts und der Weiterentwicklung der Vielfalt und Qualität der freien Theaterszene in Niedersachsen.

1.2 Das Ziel der Förderung besteht insbesondere in der Sicherstellung eines flächendeckenden, qualitativ hochwertigen Theaterangebotes. Darüber hinaus wird das Ziel verfolgt, künstlerisch herausragende Aktivitäten sowie solche mit kulturellem Alleinstellungsmerkmal zu ermöglichen und zu unterstützen. Konkretes Ziel der Spielstättenförderung ist es, den ausgewählten Spielstätten über einen längeren Zeitraum Planungsmöglichkeiten und -sicherheit zur Entwicklung des Theaterbetriebes zu gewähren. Konkret geht es um die Weiterentwicklung von Produktionsweisen, Organisationsstrukturen und Infrastruktur, die Ermöglichung von Austausch und Vernetzung innerhalb der Theaterszene, die Finanzierung von Gastspielen und Koproduktionen, die Öffnung von Theaterangeboten für verschiedene Zielgruppen, die Nachwuchsförderung sowie die Ermöglichung von Vermittlungsangeboten und Theaterangeboten in ganz Niedersachsen, wobei das vorhandene Angebotspektrum mindestens erhalten werden soll.

1.3 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) – im Folgenden: AGVO – sowie der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1).

1.4 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Verbesserung des Führens der Spielstätte insgesamt. Im Einzelnen können folgende Maßnahmen gefördert werden:

2.1.1 die Erstellung folgender Konzepte:

- Zukunftskonzepte, z. B. Organisationsstruktur,
- Konzepte zum Generationswechsel,
- Konzepte zur Nachhaltigkeit,
- Konzepte zur Vermittlungsarbeit;

die Ausgaben sollen 4 000 EUR je Konzept nicht übersteigen;

2.1.2 projektbezogene Infrastruktur (z. B. Personal);

2.1.3 Gastspiele, Residenzen und Koproduktionen;

2.1.4 Weiterentwicklung von Produktionsweisen oder Netzwerkarbeit mit Künstlerinnen und Künstlern;

2.1.5 Maßnahmen zur Herstellung und/oder Verbesserung von Barrierefreiheit (investiv); die Ausgaben sollen 5 000 EUR je Maßnahme nicht übersteigen;

2.1.6 investive Maßnahmen zum Ausbau, zur Erhaltung und Ausstattung des Theaterbetriebes (z. B. für Digitalisierung, Infrastrukturausgaben für Ticketing, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungstechnik); im Antrag können mehrere investive Maßnahmen benannt werden; die Ausgaben sollen 5 000 EUR je Maßnahme nicht übersteigen;

2.1.7 Weiterbildung einer Spielstätte zu einem wichtigen Ankerpunkt und Begegnungsraum in regionalen, überregionalen und internationalen künstlerischen Netzwerken;

2.1.8 Weiterentwicklung von Produktionsweisen mit regionalen, überregionalen und internationalen Künstlerinnen und Künstlern.

2.2 Nicht gefördert werden können eigene künstlerische Konzepte sowie Eigenproduktionen und künstlerische Rechercheleistungen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Spielstätten der freien professionellen Theaterszene mit Sitz in Niedersachsen.

3.2 Antragsberechtigt sind Spielstätten der freien professionellen Theater, die ohne eigenes Ensemble oder die vom Ensemble in Eigenregie ohne Intendanz geführt werden und

3.2.1 deren Betrieb seit mindestens zwölf Monaten besteht und die in ihrem Programm einen klaren Schwerpunkt in den freien darstellenden Künsten haben oder

3.2.2 deren Betrieb seit mindestens drei Jahren besteht und die in ihrem Programm einen klaren Schwerpunkt in den freien darstellenden Künsten haben und die regelmäßig gastgebende Spielstätte mit mindestens einem Drittel Anteil Gastspiele/Fremdnutzungen am Spielbetrieb oder mindestens 30 Sitzplätzen sind oder

3.2.3 deren Betrieb seit mindestens drei Jahren besteht und die in ihrem Programm einen klaren Schwerpunkt in den freien darstellenden Künsten haben und die regelmäßig gastgebende Spielstätte mit mindestens einem Drittel Anteil Gastspiele/Fremdnutzungen am Spielbetrieb oder mindestens 30 Sitzplätzen sind mit überregionaler Ausstrahlung (z. B. Besucherinnen und Besucher kommen aus einem Einzugsbereich, der über die eigene niedersächsische Region hinausgeht, vorhandene Kooperationen mit anderen Theaterhäusern oder Spielstätten, gastierende Gruppen sind überregional bekannt, die Spielstätte hat schon Bundesförderung erhalten).

3.3 Spielstätte i. S. dieser Richtlinie ist die betriebsorganisatorische Einheit, also der Theaterbetrieb, der eine oder mehrere Spielstätten im engeren Sinne unterhält. Der Theaterbetrieb kann in Form einer juristischen

Person des privaten Rechts oder durch natürliche Personen (einzeln oder als Zusammenschluss) betrieben werden. Eine feste Spielstätte im engeren Sinne ist der unbewegliche Ort der Aufführung. Eine mobile Spielstätte im engeren Sinne ist ein an sich beweglicher Ort der Aufführung (z. B. Bus, Zelt, Zug). Der Ort der Aufführung muss für eine längere Dauer zur Nutzung hergerichtet sein.

3.4 Spielstätten nach Nummer 3.2.1 können Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer 2.1.1 – einzeln oder kombiniert – beantragen. Spielstätten nach Nummer 3.2.2 können Zuwendungen für Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.6 beantragen. Die einzelnen Vorhaben können individuell miteinander kombiniert werden. Spielstätten nach Nummer 3.2.3 können Zuwendungen für Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.8 beantragen. Die einzelnen Vorhaben können individuell miteinander kombiniert werden.

3.5 Nicht antragsberechtigt sind Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Einrichtungen in Trägerschaft des Bundes, des Landes oder der Kommunen.

3.6 Von der Antragsberechtigung ausgeschlossen sind weiterhin Einrichtungen und natürliche Personen über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Ihnen wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für die Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Die Notwendigkeit und der Umfang der Maßnahmen muss nachvollziehbar begründet werden. Der nachhaltige Nutzen für die Zuwendungsempfänger ist deutlich zu machen.

4.2 Es werden ausschließlich abgegrenzte Projektkosten im Vergleich zum laufenden Gesamtbetrieb des Theaters gefördert.

4.3 Jeder Antragsteller darf in der Spielstättenförderung nur einen Antrag stellen. Sollte gleichzeitig ein Antrag in der Konzeptionsförderung des MWK gestellt werden, müssen die Vorhaben eindeutig voneinander abgegrenzt werden.

4.4 Ein bereits gefördertes Projekt kann nicht erneut beantragt werden.

4.5 Die Zuwendung kann mit anderen Landesmitteln sowie Kommunal-, Bundes-, EU- und weiteren Drittmitteln kombiniert werden. Das Verbot von Doppelfinanzierung ist zu beachten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Bei Überschreiten einer Förderhöhe von 25 000 EUR und eines Finanzierungsanteils von über 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben wird die Zuwendung als Anteilfinanzierung gewährt.

5.3 Die Zuwendung soll 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen darf der Förderanteil höher sein.

5.4 Die Höhe der Zuwendung beträgt:

5.4.1 für Spielstätten nach den Nummern 3.2.1 und 3.2.2 mindestens 10 000 EUR bis maximal 25 000 EUR jährlich,

5.4.2 für Spielstätten nach Nummer 3.2.3 mindestens 10 000 EUR bis maximal 60 000 EUR jährlich.

5.5 Bei Projekten, die neben Landesmitteln auch Fördermittel aus Bundes- oder EU-Programmen erhalten, wird ggf. abweichend die Festlegung der Finanzierungart des Bundes, der EU oder anderer Förderer bei der Zuwendung zugrunde gelegt (gemäß VV Nr. 1.4.2 zu § 44 LHO).

5.6 Spielstätten werden für einen Zeitraum von drei Jahren gefördert. Dabei erfolgt die Zuwendung in jährlich gleichbleibender Höhe.

5.7 Zuwendungsfähig können angemessene Honorare und Gagen, Personal-, Reise- und Sachausgaben sowie Investitionsausgaben sein, die unmittelbar dem Projekt zuzurechnen sind. Personalausgaben sind nur zuwendungsfähig, wenn für die gleichen Personen keine Ausgaben in der Konzeptionsförderung des MWK

angesetzt werden. Lediglich Ausgaben für die Geschäftsführung der Ensembles können in beiden Förderprogrammen angesetzt werden, sofern diese sowohl künstlerisch als auch administrativ arbeitet und die beiden Aufgabenschwerpunkte klar voneinander abgegrenzt werden. Bei festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist detailliert darzustellen, welcher Teil ihrer Arbeit allein für das geförderte Projekt aufgewendet wird und somit unter die zuwendungsfähigen Ausgaben fällt.

5.8 Eine Sachausgabepauschale kann von bis zu 9 % der berücksichtigungsfähigen Personalausgaben gewährt werden. Hierzu können insbesondere Ausgaben für die Bereitstellung von Räumen, für die Büroausstattung und für Verbrauchsmaterialien geltend gemacht werden.

5.9 Ausgaben für freiwillige Versicherungen sind im Einzelfall zuwendungsfähig, sofern sie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und entsprechenden Risikoabwägungen begründet sind.

5.10 Ausgaben, die nach Ende des Bewilligungszeitraumes geleistet werden (z. B. GEMA, Künstlersozialkasse), sind dann zuwendungsfähig, wenn die entsprechenden Rechtsverpflichtungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes eingegangen wurden.

5.11 Die Höhe der Zuwendung wird auf Basis der Empfehlung der Auswahlkommission entsprechend der Kriterien aus Nummer 7.5 unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel bemessen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfänger haben die Zuwendung mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) des Landes Niedersachsen bei der öffentlichen Darstellung des geförderten Vorhabens kenntlich zu machen.

6.2 Die Förderungen des Landes können vom Land Niedersachsen veröffentlicht werden.

6.3 Für die im Rahmen des Projekts geförderten Investitionen beträgt die Zweckbindungsfrist drei Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraumes. Die geförderten Investitionen dürfen vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nur mit Zustimmung des MWK veräußert oder anderweitig genutzt werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das MWK.

7.3 Die für die Antragstellung erforderlichen Informationen und Antragshilfen stehen auf den Internetseiten des Landesverbandes Freie Darstellende Künste in Niedersachsen (LaFT) sowie des MWK zur Verfügung (einschließlich Antragsformular und Antragsfristen). Der Antrag ist schriftlich und fristgerecht an das MWK zu übermitteln. Dem Antrag ist beizufügen:

- das ausgefüllte Antragsformular,
- eine ausführliche Projektbeschreibung (maximal acht DIN-A4 Seiten),
- ein ausgeglichener Ausgaben- und Finanzierungsplan,
- eine Selbstdarstellung des Antragstellers, mit Dokumentations- und Informationsmaterial über die bisherige künstlerische Arbeit,
- eine Aufstellung über das ständig beschäftigte künstlerische und sonstige Personal mit Angabe der Beschäftigungsverhältnisse.

7.4 Der vorzeitige Vorhabenbeginn gilt bereits mit Eingang des Antrags als gewährt. Dies begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Eine Förderentscheidung über den Antrag wird damit nicht vorweggenommen. Das finanzielle Risiko einer Nichtbewilligung trägt der Antragsteller bis zur Förderentscheidung (Bewilligungsbescheid). Diese Regelung ist befristet bis 31.12.2025.

7.5 Die Vergabe der Mittel an die Zuwendungsempfänger erfolgt durch die Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der Empfehlung einer Auswahlkommission, die sich aus unabhängigen Expertinnen und Experten

der freien Theaterszene zusammensetzt. Die Geschäftsführung des LaFT kann an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Auswahlkommission bezieht insbesondere die folgenden Kriterien bei der Entscheidung über ihre Empfehlungen ein:

- die Professionalität der Leitung des Ensembles/Spielstätte,
- Strukturstärkung sowie Netzwerkarbeit der Spielstätte,
- Stärkung der freien Theaterszene,
- Orientierung an der Honoraruntergrenze (HUG),
- Abdeckung von Städten und ländlichen Räumen in der Fläche,
- Vielfalt der Kunst und Vielfalt des Publikums (Diversität),
- programmatische Weiterentwicklung der Spielstätte, ihrer Produktionsweisen und Organisationsstrukturen,
- Innovationsgrad (Anbindung an zeitgenössische Diskurse und Ästhetiken),
- nachhaltige Absicherung des Betriebes der Kultureinrichtung,
- Barrierefreiheit der Kultureinrichtung,
- Auslösung neuer kultureller Impulse für die Region,
- Nachvollziehbarkeit der Projektbeschreibung,
- Angemessenheit und Plausibilität des Kosten- und Finanzierungsplans,
- Vollständigkeit der Antragsunterlagen.

7.6 Für Auszahlungen gelten folgende zusätzliche Regelungen:

- Bis zu einer Zuwendungshöhe von 10 000 EUR erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel grundsätzlich unmittelbar nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.
- Bis zu einer Zuwendungshöhe von 25 000 EUR erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel grundsätzlich in zwei gleichen Raten unmittelbar nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides und zur Hälfte des Bewilligungszeitraumes.

Eine zweckentsprechende Verwendungsfrist gilt hierbei nicht.

7.7 Eine Auszahlung des gemäß Nummern 7.6 bewilligten Betrages kommt nicht in Betracht, wenn Fördergegenstand und Bewilligungszeitraum erkennen lassen, dass der Zuwendungsempfänger kurzfristig nach erfolgter Förderentscheidung keinen Mittelbedarf über den gesamten Zuwendungsbetrag hat.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.

An das
Ministerium für Wissenschaft und Kultur